

Anhang 1**Muster des Internationalen Motorezeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPP-Zeugnis)****Anhang des Internationalen Motorezeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPP-Zeugnis)****BERICHT ÜBER BAU, TECHNISCHE NO_x-AKTE UND VERIFIKATIONSVERFAHREN**

2. Nummer 2 der Anmerkungen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2 Der Bericht muss mindestens in englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst sein. Wird auch eine Amtssprache des ausstellenden Staates verwendet, so ist diese im Fall einer Streitigkeit oder Unstimmigkeit maßgebend.“

(VkBli. 2006 S. 822)

Nr. 180 Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)

Am 15. Oktober 2004 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (MEPC) die Resolution MEPC.117(52) verabschiedet, mit der die Anlage I des MARPOL-Übereinkommens geändert und gleichzeitig neu gefasst wird. Die geänderte Anlage I wird am 1. Januar 2007 international verbindlich. National wird sie durch Verordnung in Kraft gesetzt.

Am 22. Juli 2005 hat MEPC durch Resolution MEPC.139(53) Richtlinien angenommen, mit der Anforderungen der geänderten Anlage I MARPOL auf FPSOs und FSUs angewendet werden sollen. Diese Richtlinien werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 2006

LS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Kolbeck

**Entschließung MEPC.139(53)
angenommen am 22. Juli 2005**

Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) die ihm durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen wurden;

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen in Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs angenommen hat, die als MEPC/Circ.406 am 10. November 2003 herausgegeben worden sind;

ebenso unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss auf derselben Tagung anerkannt hat, dass für die überarbeitete Anlage I von MARPOL ähnliche Richtlinien benötigt würden und das Sekretariat angewiesen hat, den Entwurf einer MEPC-Entschließung für die Durchführung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs zu erarbeiten;

in dem Bewusstsein, dass die überarbeitete Anlage I von MARPOL mit Entschließung MEPC.117(52) angenommen wurde und voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

nach der auf seiner dreiundfünfzigsten Sitzung erfolgten Prüfung der Empfehlung des Unterausschusses „Flüssige Massengüter und Gase“ über eine Annahme der überarbeiteten Richtlinien die in ihrer Darstellung und Nummerierung der überarbeiteten Anlage I von MARPOL angepasst sind –

1. beschließt die Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. fordert die Regierungen auf, die Richtlinien anzuwenden, sobald die überarbeitete Anlage I in Kraft tritt.

Anlage**Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs**

1. Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt hat auf seiner neunundvierzigsten Tagung (14.–18. Juli 2003) in Anerkennung der Notwendigkeit, geeignete Leitlinien für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) bereitzustellen, die für die Offshore-Gewinnung und -Lagerung von Öl verwendet werden, sowie auf schwimmende Lagereinheiten (FSUs), die für die Offshore-Lagerung von Öl eingesetzt werden, die Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen in Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs beschlossen. Die Richtlinien sind am 10. November 2003 als MEPC/Circ.406 herausgegeben worden.
2. In der Erkenntnis, dass ähnliche Richtlinien für die überarbeitete Anlage I von MARPOL benötigt würden, hat der Ausschuss ihrer Anpassung an die neue Darstellung und Nummerierung der überarbeiteten Anlage I von MARPOL zugestimmt. Diese Richtlinien sollen die als MEPC/Circ.406 herausgegebenen Richtlinien ersetzen, und es wird empfohlen, dass die

- Vertragsstaaten ihre Bestimmungen in Kraft setzen, sobald die überarbeitete Anlage I von MARPOL in Kraft tritt.
3. Der Zweck dieser Richtlinien besteht in einer einheitlichen Anwendung der mit Entschließung MEPC.117 (52) angenommenen überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf Schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und Schwimmende Lagereinheiten (FSUs), die für die Offshore-Gewinnung und -Lagerung von Öl eingesetzt werden.
 4. Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt nahm auf seiner neunundvierzigsten Tagung (14.–18. Juli 2003) Kenntnis von den komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs, deren Anordnung, Funktion und Betrieb unter die vorrangige Kontrolle der Küstenstaaten fallen.
 5. Zusätzlich stellte der Ausschuss fest, dass die Aufgaben der in Betrieb befindlichen FPSOs und FSUs nicht die Beförderung von Öl beinhalten. Folglich handelt es sich bei FPSOs und FSUs um eine Art schwimmende Plattform, die nicht unter *Öltankerschiff* gemäß der Begriffsbestimmung in Regel 1 Abs. 5 der überarbeiteten Anlage I von MARPOL fällt. Sie unterliegen daher den Bestimmungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL für feste und schwimmende Plattformen, einschließlich Regel 39.
 6. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Umwelt Risiken im Zusammenhang mit den an Bord betriebsbereiter FPSOs und FSUs gelagerten Mengen an gefördertem Öl ähnlich sind den Gefahren im Zusammenhang mit Öltankerschiffen und dass die für *Öltankerschiffe* geltenden Vorschriften der überarbeiteten Anlage I von MARPOL angepasst werden könnten, um sich in geeigneter Weise mit diesen Risiken zu befassen. Auf dieser Grundlage und in der Erkenntnis, dass diese schwimmenden Plattformen bei ihrem Betrieb ortsfest sind, empfiehlt der Ausschuss, dass die Küstenstaaten, Flaggenstaaten und andere am Entwurf, Bau und Betrieb von FPSOs und FSUs Beteiligte die einschlägigen Regeln der überarbeiteten Anlage I von MARPOL anwenden, auf die in Anlage 1 der Richtlinien verwiesen wird. Die Verweise in Anlage 1 beziehen sich auf die überarbeitete Anlage I von MARPOL bis zu und einschließlich der Änderungen in Entschließung MEPC.117(52).
 7. Die Richtlinien wurden erarbeitet, um die speziell auf FPSOs und FSUs anwendbaren notwendigen Anleitungen und Erklärungen zu geben, und stellen somit ein Einzeldokument dar, das die Anwendung der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf diese schwimmenden Plattformen beschreibt.
 8. Diese Richtlinien sind für die Anwendung auf FPSOs und FSUs bestimmt, wenn diese sich an ihrem Einsatzort befinden. Sie berücksichtigen jedoch auch anormale und seltene Umstände im Zusammenhang mit
 - .1 Reisen ins Trockendock, zu Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten; oder
 - .2 einer Abkopplung der Plattform in extremen Umwelt- oder Notfallsituationen.
- In beiden Fällen sollte die FPSO/FSU kein Öl zu einem Hafen oder einem Terminal befördern, ausgenommen mit besonderer Zustimmung des Flaggenstaates und der betroffenen Küstenstaaten, die für die jeweilige Reise erteilt wird. Bei Reisen, bei denen sich FPSOs und FSUs ganz gleich zu welchem Zweck von ihrem Einsatzort entfernen, müssen sie die Einleitbestimmungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL für *Öltankerschiffe* erfüllen.
9. Um die Erarbeitung eines vollständig neuen Wortlauts auf der Grundlage der überarbeiteten Anlage I von MARPOL für solche terminologischen Fragen zu vermeiden sowie ungeachtet der weiter oben ausgeführten Grundlage für die Richtlinien, ist in jeder der auf FPSOs und FSUs anwendbaren Regeln, die in den Richtlinien der Anlage aufgeführt sind, folgende Auslegung von Begriffen zu verwenden:
 - .1 Der Begriff „Öltankerschiff“ wird durch den Ausdruck „FPSO oder FSU“ ersetzt;
 - .2 Der Begriff „befördern“ wird durch den Ausdruck „enthalten“ ersetzt;
 - .3 Der Begriff „Ladung“ wird durch „Öl und ölhaltige Mischungen“ ersetzt;
 - .4 Der Begriff „Reise“ beinhaltet auch „Betrieb“.
 10. Die für Öltankerschiffe geltenden Vorschriften, die von den Richtlinien im Hinblick auf ihre Anwendung auf FPSOs/FSUs erweitert werden, sind durch den Ausdruck „Anwendung empfehlen“ oder Ähnliches gekennzeichnet, während „findet Anwendung“ für Vorschriften verwendet wird, die unabhängig vom Inhalt dieses Rundschreibens umgesetzt werden müssen.
 11. Die für Öltankerschiffe geltende Vorschrift, dass diese das gründlichere Besichtigungsprogramm (Entschließung A.744(18)) durchlaufen müssen, ist durch Entschließung MEPC.95(46) aus Regel 13G der Anlage I von MARPOL gestrichen worden, deren Bestimmungen daraufhin einzig und allein durch Kapitel XI-I des SOLAS wirksam wurden. Da SOLAS jedoch auf die große Mehrheit der FPSOs und FSUs, die dauerhaft mit ihren Betriebsstationen verankert sind, keine Anwendung findet, wurden die entsprechenden Vorschriften der Entschließung A.744(18) für Öltankerschiffe in die Richtlinien aufgenommen, um einen zufrieden stellenden Standard der baulichen Festigkeit von FPSOs und FSUs zu gewährleisten. Die Richtlinien, die auf die betrieblichen Merkmale von FPSOs und FSUs eingehen, sehen ebenfalls eine begrenzte Abweichung von A.744(18) bei der Zulässigkeit von Überprüfungen im Wasser unter Bedingungen vor, die die Sicherheit und die Verhütung von Verschmutzung nicht beeinträchtigen.
 12. Bei der Umsetzung dieser Richtlinien werden die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, den Bericht über Bau und Ausrüstung für FPSOs und FSUs in Anlage 2 anstelle der Formblätter A und B im Anhang zu der überarbeiteten Anlage I von MARPOL zu verwenden und anzuerkennen.
 13. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich die Mehrzahl der Betriebseinsätze von FPSOs und FSUs von denen anderer Schiffe unterscheiden, auf die in Anlage I eingegangen wird, und dass in Anerkennung der Tatsache, dass die festen und schwimmenden Plattformen in die Zuständigkeit des Küstenstaates fallen, in dessen Hoheitsgewässern sie betrieben

werden, die Regierungen der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten können, von den Bestimmungen dieser Richtlinien abzuweichen. Entsprechend fordert der Ausschuss die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Organisation über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinien zu unterrichten, damit diese berücksichtigt werden können, wenn künftige Änderungen der Richtlinien für notwendig erachtet werden.

Anlage 1

Empfohlene Bestimmungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL zur Anwendung auf FPSOs und FSUs

Artikel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
Art.2(3)(b)(ii)	Begriffsbest. <i>Einleiten</i>	Gemäß Regel 39 und UI 50 fallen unter den Begriff <i>Einleiten</i> weder Produktionswasser, noch Auffangwasser aus der Offshore-Verarbeitung, noch Verdrängungswasser.
Art.2(4)	Begriffsbest. <i>Schiff</i>	FPSOs/FSUs sind „feststehende oder schwimmende Plattformen“ und daher in dieser Begriffsbestimmung enthalten.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
1.1 bis 1.4	Begriffsbest. <i>Öl, Rohöl, ölhaltiges Gemisch, flüssiger Brennstoff</i>	Findet Anwendung.
1.5	Begriffsbest. <i>Öltankschiff</i>	FPSOs/FSUs sind in erster Linie einem Zweck angepasst, der nicht der Beförderung (Transport) von Öl dient, und sind daher von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen.
1.6 und 1.7	Begriffsbest. <i>Rohöltankschiff, Produktentanker</i>	Nicht zutreffend.
1.8	Begriffsbest. <i>Tank-Massengutschiff</i>	Nicht zutreffend aus den gleichen Gründen wie 1.5
1.9	Begriffsbest. <i>Größerer Umbau</i>	Der Umbau eines <i>Öltankschiffes</i> oder eines <i>Tank-Massengutschiffes</i> zu einer FPSO/FSU und <i>umgekehrt</i> ist als <i>größerer Umbau</i> anzusehen. Änderungen, die für die Verbringung einer vorhandenen FPSO/FSU zu einem anderen Ölfeld erforderlich sind, sind nicht als <i>größerer Umbau</i> anzusehen.
1.10 und 1.11	Begriffsbest. <i>Nächstgelegenes Land, Sondergebiet</i>	Findet Anwendung.
1.12	Begriffsbest. <i>Jeweilige Öl-Einletrate</i>	Nicht zutreffend für FPSO/FSU an einer Förderanlage, da diese Begriffsbestimmung nur gilt, wenn sich das Schiff in Fahrt befindet (siehe Regeln 34.1.4 und 31.2, 31.3 und 36.6).

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
1.13 bis 1.26	Begriffsbest. <i>Verschiedene</i>	Finden Anwendung.
1.27	Begriffsbest. <i>Jahresdatum</i>	Findet Anwendung.
1.28.1 und 1.28.2	Begriffsbest. <i>Schiffaltersgruppen</i>	Finden Anwendung.
1.28.3 bis 1.28.8	Begriffsbest. <i>Öltankschiffaltersgruppen</i>	Nicht zutreffend.
1.29	Begriffsbest. <i>ppm</i>	Findet Anwendung.
2.1	Anwendung	Findet Anwendung.
2.2 und 2.3	Anwendung	Nicht zutreffend, da der Anwendungsbereich dieser Richtlinien sich auf FPSOs und FSUs an ihrem normalen Einsatzort bezieht, einschließlich gegebenenfalls einer vorübergehenden Abkopplung von dem Steigrohr an der Einsatzstation für die Zeit, die mindestens benötigt wird, um die Sicherheit des Fahrzeugs in extremen Umwelt- oder Notfallsituationen zu gewährleisten.
2.4	Anwendung	Nicht zutreffend.
2.5 und 2.6	Vorhandene Tankschiffe, die in einem besonderen Verkehr eingesetzt sind	Nicht zutreffend.
3.1 bis 3.3	Befreiungen und Verzicht	Jede Verwaltung, die diese Klausel auf FPSOs/FSUs anwendet, muss dies in Bezug auf Absatz .1 und gemäß den Bestimmungen in Absatz .3 rechtfertigen.
3.4 und 3.5	Befreiungen und Verzicht	Anwendung empfehlen, um die in 31.2 beschriebenen Ausnahmen, z.B. für den Betrieb in Sondergebieten (3.5.2.1), in Übereinstimmung mit 3.5.2.3 bis 3.5.2.6 zu sanktionieren. Im Rahmen dieser Ausnahme ist das Umpumpen von ölhaltigen Gemischen in Öltransportschiffe zur Abgabe an Land zulässig.
4	Ausnahmen	Findet Anwendung.
5	Gleichwertiger Ersatz	Findet Anwendung.
6	Besichtigungen und Überprüfungen	Findet Anwendung. Ungeachtet, ob SOLAS' 74 auf eine FPSO/FSU Anwendung findet, sollten die Besichtigungen von FPSOs und FSUs entsprechend der für Öltankschiffe festgelegten Norm in SOLAS' 74, Regel 11-2 durchgeführt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen für Besichtigungen im Trockendock in Entscheidung A.744(18) Anlage B Absatz 2.2 in ihrer jeweils geänderten Fassung. Die Küsten- und Flaggenstaaten können bei zufriedenstellenden Bedingungen, und sofern die geeignete Ausrüstung und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, eine Bodenbesichtigung des schwimmenden Schiffes anstelle einer Besichtigung im Trockendock akzeptieren.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung	Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
7	Ausstellung des Zeugnisses	Das IOPP-Zeugnis sollte ausgestellt werden, es sei denn die Flaggen- und Küstenstaaten verfügen über andere Mittel, um die Einhaltung der Bestimmungen zu bescheinigen/dokumentieren.			
8	Ausstellung des Zeugnisses durch eine andere Regierung	Zutreffend.			
9	Form des Zeugnisses	Zutreffend. Beim Ausfüllen des IOPP-Zeugnisses ist bei FPSO/FSU unter „Schiffstyp“ „Anderes Schiff als die oben genannten Schiffe“ einzutragen und der Eintrag mit den Vermerk „FPSO“ oder „FSU“ zusammen mit näheren Angaben zum Betriebsstandort zu versehen. Der Bericht über Bau und Ausrüstung für FPSO und FSU in Anlage 2 ist als Nachtrag zum IOPP zu verwenden. In einem solchen Fall braucht das im Übereinkommen vorgeschriebene Formblatt A oder B nicht beigelegt werden.			Prüfung von Tanks für gefördertes Öl, Wasser aus der Beballastung von Tanks für gefördertes Öl zur Durchführung einer Überprüfung unter Einsatz von Schlauchbooten. Da FPSOs/FSUs und andere feste und schwimmende Plattformen bei ihrem Betrieb vor Ort 15.2.1 nicht erfüllen können, können diese Öle und ölhaltigen Gemische mit Zustimmung des Küstenstaates: <ul style="list-style-type: none"> a) an Land verbracht werden; b) verbrannt werden; c) nach Separieren des Wassers, das eingeleitet werden kann, wenn ihr Ölgehalt 15ppm gemäß 34.2 nicht überschreitet; d) gemäß dieser Klausel unter dem Vorbehalt einer Ausnahme von der Fahrtvorschrift eingeleitet werden; e) dem Förderstrom hinzugefügt werden; oder f) unter Einsatz einer Kombination dieser Verfahren behandelt werden.
10	Geltungsdauer des Zeugnisses	Zutreffend.			
11	Hafenstaatkontrolle bezüglich betrieblicher Anforderungen	Findet Anwendung auf FPSO/FSU an ihrem Betriebsstandort in Anerkennung, dass gemäß Art. 2(5) und UNCLOS Art. 56 und 60 der Küstenstaat seine Hoheitsbefugnisse bei der Aufsuchung und Gewinnung seiner natürlichen Ressourcen ausübt. Zu anderen Zeiten jedoch gelten die Kontrollbefugnisse des Hafenstaates, z.B. bei Reisen der FPSO/FSU zu Instandhaltungszwecken zu einem Hafen in einem anderen Staat.	15B	Einleiten in Sondergebieten	Zutreffend, doch können FPSOs/FSUs 15.3.1 nicht erfüllen, wenn sie an einer Bohrstation betrieben werden. Diese Vorschrift ist in Übereinstimmung mit 15A zu behandeln. Der Küstenstaat kann eine Befreiung von 15.3.1 gewähren, wo die Voraussetzung erfüllt ist, dass diese Befreiung nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt führt.
12	Tanks für Ölrückstände (Ölschlamm)	Zutreffend.	15C und 15D	Vorschriften für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl < 400 und allgemeine Vorschriften	Findet Anwendung.
13	Genormter Abflussanschluss	Zutreffend.	16.1, 16.2 und 16.4	Trennung von Öl und Wasserballast und Beförderung von Öl in Vorpiektanks	Findet Anwendung. Die Grundsätze in 16.3 sind auf alle anderen FPSOs und FSUs auszudehnen.
14	Ölfilteranlage	Zutreffend vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Regeln 15 und 34. Aus Gründen der Durchführbarkeit braucht die Anlage nicht eingebaut zu werden, sofern die Einträge aus dem Maschinenraum gemäß den in Regel 15.2 aufgeführten Optionen a, b, d oder e entsorgt werden. Es kann gemäß 14.5.3 eine Ausnahme gewährt werden, bei der alle ölhaltigen Gemische entweder an Land abgegeben oder in den Förderstrom eingeleitet werden.	16.3	"	Findet Anwendung auf FPSOs/FSUs, die in der Lage sind, sich von dem Steigrohr an der Förderstation abzukoppeln, da die Vorschrift zu den Kollisionsschotten in SOLAS und nicht in MARPOL enthalten ist. Dieser Grundsatz ist gemäß 19.7 auch bei einer Heckkollision von Bedeutung.
15A	Einleiten außerhalb von Sondergebieten	Findet gemäß den Regeln 39 und UI 50 nur Anwendung auf Einträge aus dem Maschinenraum und auf verunreinigtes Meerwasser aus betrieblichen Vorgängen, wie zum Beispiel Wasser aus der Reinigung von Tanks für gefördertes Öl, Wasser aus der hydrostatischen	17	Öltagebuch Teil I	Findet Anwendung.
			18.1 bis 18.9	Tank für getrennten Ballast	Anwendung empfehlen, vorbehaltlich der in 18.2 und 18.3 aufgeführten Bedingungen.
			18.2	"	Nicht zutreffend, doch sollten FPSO/FSU über eine ausreichende Ballastkapazität verfügen, um die entwurfsbedingten Stabilitäts- und Festigkeitsvorschriften und die betrieblichen Ladebedingungen zu erfüllen.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
18.3	"	Anwendung empfehlen, unter Berücksichtigung, dass normalerweise eine Trennung von Ballasttanks und Tanks für gefördertes (Roh-)Öl und den Pumpsystemen gegeben sein muss, dass aber eine vorübergehende Querverbindung für die Dauer des Umpumpens gestattet sein kann. In solchen Ausnahmefällen, bei denen Meerwasser im Zusammenhang mit den in 15.2 aufgeführten betrieblichen Zwecken in die Tanks für gefördertes Öl eingelassen wird, ist damit entsprechend dieser Vorschrift zu verfahren.
18.8.1 bis 18.8.4	Vorschriften für Öltankschiffe mit eigens für sauberen Ballast bestimmten Tanks	Eine ähnliche Anwendung wie in 18.1 bis 18.9 empfehlen.
18.10.1	Vorhandene Öltankschiffe mit besonderen Ballastvorkehrungen	Anwendung empfehlen, um 18.2 und 18.3 in der durch diese Richtlinien geänderten Fassung zu erfüllen.
18.10.2	"	Empfohlene Anwendung in Übereinstimmung mit 18.3 und 35.2 in der durch diese Richtlinien geänderten Fassung.
18.10.3	"	Nicht zutreffend.
18.11	Getrennte Ballasttanks für nach dem 31.12.79 abgelieferte Öltankschiffe mit einer Tragfähigkeit $\geq 70\,000$ Tonnen	Anwendung vorbehaltlich der in 18.2 und 18.3 aufgeführten Bedingungen empfehlen.
18.12 bis 18.15	Schutzbietende Anordnung der Tanks für getrennten Ballast	Nicht zutreffend. Es wird auf 19.3.1 für entsprechende Bestimmungen sowohl für neue speziell gefertigte FPSOs/FSUs und andere nicht speziell gefertigte FPSOs/FSUs verwiesen.
19	Doppelhüllen- und Doppelbodenvorschriften für Öltankschiffe, die am oder nach dem 6.07.96 abgeliefert wurden.	Nicht zutreffend, ausgenommen in den im Folgenden beschriebenen Fällen.
19.3.1 und 19.3.6	"	Anwendung empfehlen für neue speziell gefertigte FPSOs/FSUs, um einen Schutz bei einer Kollision mit verhältnismäßig geringer Energie zu bieten. (Anmerkung: Es sind ebenfalls geeignete Maßnahmen für andere FPSOs/FSUs zu ergreifen, um dieser Kollisionsgefahr zu begegnen.)
19.5	"	In dem Umfang zutreffend, wie die bezeichneten Richtlinien dazu verwendet werden können, um eine Äquivalenz mit 19.3.1 und 19.3.6 in der oben geänderten Fassung aufzuzeigen.
19.7	"	Anwendung empfehlen für neue speziell gefertigte FPSOs/FSUs und andere FPSOs/FSUs, die mit

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
		einem Vorpiek oder einem Kollisionsschott ausgerüstet sind. Gleichmaßen sollte Öl nicht in Tanks an der Außenhaut gelagert werden, die sich am Heck von FPSOs/FSUs befinden, bei denen Öl in einen Tanker verladen werden kann, der achtern oder längsseits der FPSO/FSU festgemacht hat.
19.8	"	Anwendung für neue speziell gefertigte FPSOs/FSUs und andere FPSOs/FSUs empfehlen, die im Hinblick auf die Einhaltung dieser Regel verändert werden können.
20 (in der durch Entschließung MEPC.111 (50) geänderten Fassung)	Doppelhüllen- und Doppelbodenvorschriften für Öltankschiffe, die vor dem 6.07.96 abgeliefert wurden.	Nicht zutreffend.
21	Verhütung der Ölverschmutzung durch Öltankschiffe, die Schweröl als Ladung befördern	Nicht zutreffend.
22	Schutz des Pumpenraumbodens	Nicht zutreffend.
23	Unfallbedingte Ölausflussmerkmale	Nicht zutreffend.
24	Angenommene Beschädigungen	Anwendung nur im Hinblick auf Beschädigungen der Seite empfehlen. Es wird empfohlen, dass Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Fenderung, dazu benutzt werden, um die Auswirkungen von Beschädigungen der Seite, zu denen es beim Entladen und beim Anlegen des Versorgungsschiffes kommen kann, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Solche Schutzmaßnahmen sollten jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, um die kleinste Querausdehnung von Durchdringungen der Seite zu verringern.
25	Hypothetischer Ölausfluss	Anwendung für Beschädigungen der Seite nur in Übereinstimmung mit Regel 24 empfehlen.
26	Begrenzung der Größe und Anordnung der Ladetanks	Anwendung auf der Grundlage der Regeln 24 und 25 empfehlen.
27	Intakstabilität	Anwendung empfehlen.
28.1 bis 28.5	Unterteilung und Leckstabilität	Anwendung nur im Hinblick auf Beschädigungen der Seite gemäß Regel 24 empfehlen.
28.6	Schadensannahmen für Öltankschiffe mit einer Tragfähigkeit $\geq 20\,000$ Tonnen, die am oder nach dem 6.07.96 abgeliefert wurden.	Nicht zutreffend.
29	Sloptanks	Findet Anwendung.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
30.1	Pump-, Leitungs- und Einleiteinrichtungen	Findet Anwendung, ausgenommen, dass an mindestens einer Stelle auf der FPSO/FSU eine Übergabestation vorgesehen werden muss.
30.2	"	Nicht zutreffend für FPSOs.
30.3 bis 30.7	"	Anwendung empfohlen, insbesondere für die Behandlung von verunreinigtem Meerwasser gemäß Regel 18.3.
31	Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl	Findet nur Anwendung auf die Tankreinigung und verunreinigtes Meerwasser (siehe Art. 2(3)(b)(ii), Regel 39 und UI 50) und sollte im Lichte von Regel 34 gelesen werden. Nicht erforderlich, wenn alle ölhaltigen Gemische an Land abgegeben werden.
32	Messgerät zur Bestimmung der Grenzfläche zwischen Öl und Wasser	Findet nur Anwendung auf Tankreinigungen und verunreinigtes Meerwasser (siehe Art. 2(3)(b)(ii), Regel 39 und UI 50) und sollte im Lichte von Regel 34 gelesen werden. Nicht erforderlich, wenn alle ölhaltigen Gemische an Land abgegeben werden.
33	Vorschriften für das Tankwaschen mit Rohöl	COW-Systeme sind einzubauen, es sei denn die Merkmale des geförderten Öls sind für COW ungeeignet.
34	Überwachung des Einleitens von Öl	Zutreffend wie im Folgenden näher ausgeführt wird.
34.1	Einleiten außerhalb von Sondergebieten	Empfohlene Anwendung, immer wenn sich die FPSO/FSU nicht an ihrer Betriebsstation befindet.
34.2	"	Findet Anwendung.
34.3 bis 34.5	Einleiten in Sondergebieten	Findet Anwendung.
34.6	Öltankschiffe mit einer Bruttoreaumzahl < 150	Anwendung empfohlen, wenn die Bruttoreaumzahl der FPSO/FSU kleiner ist als 150.
34.7 bis 34.9	Allgemeine Vorschriften	Findet Anwendung.
35	Betrieb des Tankwaschens mit Rohöl	Empfohlene Anwendung für alle Tanks für gefördertes Öl, die für Ballastwasser verwendet werden, da für Ballastwasser andere Einleitvorschriften gelten als für Produktionswasser. Für jedes eingebaute COW-System ist ein Betriebs- und Wartungshandbuch bereitzustellen.
36	Öltagebuch Teil II	Teil II sollte grundsätzlich als Teil des Ölfördermanagement-Systems an der Förderstation angewandt werden unter Hinweis darauf, dass diese Funktion in Fahrt erfüllt sein muss.
37	SOPEP	Findet Anwendung in Bezug auf den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP). Jedoch kann ein Alternativplan in Übereinstimmung mit den Vorschriften von OPRC Art. 3(2) im Rahmen von UI 48 als Einhaltung dieser Vorschriften akzeptiert werden.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
		den. In solchen Fällen ist ein getrennter SOPEP in Übereinstimmung mit dem MARPOL-Format nicht erforderlich. Die Annahme des Alternativplans gilt nicht für eine abtrennbare FPSO/FSU, es sei denn dieser Plan gilt weiter, wenn die FPSO/FSU nicht mit dem Steigrohr verbunden ist.
38	Auffanganlagen	FPSOs/FSUs sollten nicht als Offshore-Terminals angesehen werden und keinen schmutzigen Ballast oder Schlamm aus Öltransport-schiffen aufnehmen.
39	Besondere Anforderungen an feststehende oder bewegliche Plattformen	Findet Anwendung vorbehaltlich UI 50.

Anlage 2

Bericht über Bau und Ausrüstung von FPSOs und FSUs

in Bezug auf Entschließung MEPC.139(53) „Richtlinien zur Anwendung der überarbeiteten Vorschriften der Anlage I² von MARPOL auf FPSOs und FSUs“, im Folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet.

Anmerkungen:

1. Dieses Formular ist für schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO) und schwimmende Lagereinheiten (FSU) zu verwenden, die unter Regel 39 der überarbeiteten Anlage I des Übereinkommens fallen.
2. Dieser Bericht ist mit dem IOPP-Zeugnis fest zu verbinden. Das IOPP-Zeugnis muss jederzeit an Bord des Schiffes verfügbar sein.
3. Ist der Originalbericht weder in englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst, so muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein.
4. Ein in ein Kästchen eingetragenes Kreuz (x) bedeutet „ja“ und „zutreffend“, ein Strich (-) bedeutet „nein“ und „nicht zutreffend“.
5. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die in diesem Bericht erwähnten Regeln auf die Regeln der überarbeiteten Anlage I des Übereinkommens, wie sie in diesen Richtlinien umgesetzt werden, die Entschließungen beziehen sich auf die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Entschließungen.

1 Angaben zum Schiff

- 1.1 Name des Schiffes
- 1.2 Unterscheidungssignal
- 1.3 IMO-Nummer (falls zutreffend)
- 1.4 Heimathafen (falls zutreffend)

² Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet.

- 1.5 Bruttoreaumzahl (falls zutreffend)
- 1.6 Aufnahmekapazität des Schiffes für geförderte Flüssigkeiten.....(m³)
- 1.7 Tragfähigkeit des Schiffes.....(Tonnen) (Regel 1 Absatz 23)
- 1.8 Länge des Schiffes(m) (Regel 1 Absatz 19)
- 1.9 Betriebsstation (Breite/Länge)
- 1.10 Küstenstaat.....
- 1.11 Baudaten:.....
- 1.11.1 Datum des Bauvertrags
- 1.11.2 Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand
- 1.11.3 Datum der Ablieferung.....
- 1.12 Umbau zu einer FPSO/FSU (falls zutreffend):
- 1.12.1 Datum des Umbauvertrags
- 1.12.2 Datum des Umbaubeginns

2. Kontrolleinrichtungen für das Einleiten von Öl aus Maschinenraumbilgen und Brennstoff-tanks (Regeln 14, 15 und 34)

- 2.1 Beförderung von Ballastwasser in Brennstoff-tanks:
 - 2.2.1 Das Schiff kann unter normalen Bedingungen Ballastwasser in Brennstofftanks befördern
 - 2.2 Typ der eingebauten Ölfilteranlage:
 - 2.2.1 Ölfilteranlage (15 ppm) (Regel 14 Abs. 6)
 - 2.2.2 Ölfilteranlage (15 ppm) mit Alarmvorrichtung und einer Einrichtung zur selbsttätigen Unterbrechung (Regel 14 Abs. 7)
 - 2.3 Zulassungsnormen:*
 - 2.3.1 Die Separator-/Filteranlage:
 - .1 ist nach EntschlieÙung A.393(X) zugelassen worden
 - .2 ist nach EntschlieÙung MEPC.60(33) zugelassen worden
 - .3 ist nach EntschlieÙung MEPC.107(49) zugelassen worden
 - .4 ist nach EntschlieÙung A.233(VII) zugelassen worden

* Es wird auf die von der Organisation am 14. November 1977 mit EntschlieÙung A.393(X) angenommene Empfehlung über die internationalen Leistungs- und Prüfungsanforderungen für Öl-Wasser-Separatoranlagen und Ölgehaltmessgeräte verwiesen, welche die EntschlieÙung A.233(VII) ersetzt hat; siehe auch die IMO-Veröffentlichung mit der Bestellnummer IMO-608E. Des Weiteren wird auf die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt mit EntschlieÙung MEPC.60(33) angenommenen Richtlinien und Leistungsmerkmale für Anlagen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Bilgenwasser aus Maschinenräumen verwiesen, mit deren Inkrafttreten am 6. Juli 1993 die EntschlieÙungen A.393(X) und A.444(XI) ersetzt worden sind; es wird auf die IMO-Veröffentlichung mit der Bestellnummer IMO-646 und die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt mit EntschlieÙung MEPC.107(49) angenommenen Richtlinien und Leistungsmerkmale für Anlagen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Bilgenwasser aus Maschinenräumen verwiesen, die am 1. Januar 2005 die EntschlieÙungen MEPC.60(33), A.393(X) und A.444(XI) ersetzt haben.

- .5 ist nach den nationalen Normen, die nicht auf den EntschlieÙungen A.393(X) oder a.233(VII) beruhen, zugelassen worden
- .6 ist nicht zugelassen worden
- 2.3.2 Die Verarbeitungseinheit ist nach EntschlieÙung A.444(XI) zugelassen worden
- 2.3.3 Das Ölgehaltsmessgerät
 - .1 ist nach EntschlieÙung A.393(X) zugelassen worden
 - .2 ist nach EntschlieÙung MEPC.60(33) zugelassen worden
 - .3 ist nach EntschlieÙung MEPC.107(49) zugelassen worden
- 2.4 Der maximale Durchfluss des Systems beträgt m³/h
- 2.5 Ausnahme von Regel 14:
 - 2.5.1 Für das Schiff wird auf die Vorschriften der Regel 14 Absatz 1 und 2 verzichtet;
 - .1 da das Schiff mit den geeigneten Vorrichtungen für die Beseitigung von Ölrückständen nach diesen Richtlinien ausgestattet ist
 - .2 nach Regel 14 Absatz 5 Ziffer 1 das Schiff ausschließlich für Reisen in (einem) Sondergebiet(en) verwendet wird
 Name der (des) Sondergebiete(s).....
 - 2.5.2 Das Schiff ist mit (einem) Sammeltank(s) ausgerüstet, um das gesamte ölhaltige Bilgenwasser an Bord behalten zu können:

Tank-bezeichnung	Lage der Tanks		Fassungsvermögen m ³
	Spanten von - bis	Lage in der Schiffs-querrichtung	
			Gesamtfassungsvermögenm ³

3. Einrichtungen für das Zurückbehalten und die Beseitigung von Ölrückständen (Ölschlamm) (Regel 12) und Bilgenwassertank(s)*

- 3.1 Das Schiff ist mit folgenden Tanks für Ölrückstände (Ölschlamm) ausgestattet:

Tank-bezeichnung	Lage der Tanks		Fassungsvermögen m ³
	Spanten von - bis	Lage in der Schiffs-querrichtung	
			Gesamtfassungsvermögenm ³

- 3.2 Einrichtungen, die zusätzlich zu den Ölschlamm-tanks für die Beseitigung von Rückständen vorgesehen sind:
 - 3.2.1 Verbrennungsanlage für Ölrückstände, Durchsatzl/h
 - 3.2.2 Hilfskessel, geeignet für die Verbrennung von Ölrückständen

* Bilgenwassersammeltanks sind im Übereinkommen nicht vorgesehen, Einträge in die Übersicht in Absatz 3.3 sind freiwillig.

- 3.2.3 Tanks zum Mischen von Ölrückständen mit Brennstoff; Fassungsvermögen ... m³
- 3.2.4 Einrichtung für die Abgabe von Ölrückständen in den Förderstrom
- 3.2.5 Andere anerkannte Einrichtungen:
- 3.3 Das Schiff ist mit (einem) Sammeltank(s) ausgerüstet, um das gesamte ölhaltige Bilgenwasser an Bord behalten zu können

Tank-bezeichnung	Lage der Tanks		Fassungsvermögen m ³
	Spannen von - bis	Lage in der Schiffs-querrichtung	
			Gesamtfassungsvermögenm ³

4. Genormter Abflussanschluss (Regel 13)

- 4.1 Das Schiff ist mit einer Rohrleitung für die Abgabe von Rückständen aus den Maschinenraumbilgen und Ölschlamm an Auffanganlagen ausgerüstet, die mit einem Abflussanschluss ausgestattet sind

5. Bauart

(Regeln 18, 26 und 28)

- 5.1 In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel 18 muss das Schiff
 - 5.1.1 mit Tanks für getrennten Ballast (SBT-Tanks) ausgestattet sein
 - 5.1.2 mit dem COW-System ausgestattet sein
 - 5.1.3 über ein ausreichendes Ballastwasser-aufnahmevermögen verfügen, um die Stabilitäts- und Festigkeitsanforderungen zu erfüllen
 - 5.1.4 mit CBT-Tanks ausgestattet sein
- 5.2 Tanks für getrennten Ballast (SBT)
 - 5.2.1 Das Schiff ist nach Regel 18 mit SBT-Tanks ausgestattet
 - 5.2.2 Das Schiff ist mit SBT-Tanks ausgestattet, zu denen nicht für Öl benutzte Tanks oder Räume gehören, die an der Außenseite der Tanks für gefördertes Öl gelegen sind
 - 5.2.3 SBT-Tanks sind wie folgt angeordnet:

Tank	Fassungsvermögen m ³	Tank	Fassungsvermögen m ³
		Gesamtfassungsvermögenm ³	

- 5.3 Eigens für sauberen Ballast bestimmte Tanks (CBT)
 - 5.3.1 Das Schiff ist mit CBT-Tanks nach Regel 18 Absatz 8 ausgestattet
 - 5.3.2 CBT-Tanks sind wie folgt angeordnet:

Tank	Fassungsvermögen m ³	Tank	Fassungsvermögen m ³
		Gesamtfassungsvermögenm ³	

- 5.3.3 Das Schiff ist mit einem gültigen Betriebs-handbuch eigens für sauberen Ballast bestimmte Tanks ausgestattet, das folgendes Datum trägt
- 5.3.4 Das Schiff verfügt über gemeinsame Rohrleitungen und Pumpen für das Füllen von Ballast in CBT- und Förderöltanks
- 5.3.5 Das Schiff verfügt über getrennte Rohrleitungen und Pumpen für das Füllen von Ballast in CBT-Tanks
- 5.4 Tankwaschen mit Rohöl (COW):
 - 5.4.1 Das Schiff ist mit einem COW-System ausgerüstet
 - 5.4.2 Das Schiff ist mit einem COW-System in Übereinstimmung mit den Regeln 33 und 35 ausgerüstet
 - 5.4.3 Das Schiff ist mit einem gültigen Betriebs- und Ausrüstungshandbuch für das Tankwaschen mit Rohöl ausgestattet, das folgendes Datum trägt:
- 5.5 Begrenzung der Größe und Anordnung der Förderöltanks (Regel 26):
 - 5.5.1 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 26 gebaut
- 5.6 Unterteilung und Stabilität (Regel 28):
 - 5.6.1 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 28 gebaut
 - 5.6.2 Informationen und Angaben nach Regel 28 Absatz 5 sind in genehmigter Form an Bord vorhanden
 - 5.6.3 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 27 gebaut
- 5.7 Doppelhüllen/Doppelseiten-Bauausführung:**
 - 5.7.1 Das Schiff ist nach Regel 19 gebaut, es entspricht den Vorschriften:
 - .1 des Absatzes 3 (Doppelhüllen-Bauausführung)
 - .2 der Absätze 3.1 und 3.6 (Doppelseitenbauart)
 - .3 des Absatzes .5 (vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt genehmigte Ersatzmethode)
 - 5.7.2 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 19 Absatz 6 gebaut (Vorschriften über den Doppelboden)
- 6. Zurückbehalten von Öl an Bord** (Regeln 29, 31 und 32)
 - 6.1 Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl:
 - 6.1.1 Das Schiff fällt unter Öltankschiffe der Gruppe..... nach Entschließung A.496(XII) oder A.586(14)* (Nichtzutreffendes streichen)

* FPSOs und FSUs, deren Kiel an oder nach dem 2. Oktober 1986 gelegt wurde oder die sich am oder nach dem 2. Oktober 1986 in einem entsprechenden Bauzustand befanden, müssen mit einem nach Entschließung A.586(14) zugelassenen System ausgerüstet werden; siehe auch IMO-Veröffentlichung mit der Bestellnummer IMO-646E.

- 6.1.2 Das System besteht aus:
 - .1 Steuereinheit
 - .2 Rechneinheit
 - .3 Auswerteinheit
- 6.1.3 Das System ist ausgerüstet mit:
 - .1 einer Anlassverblockung
 - .2 einer selbsttätigen Abschaltvorrichtung
- 6.1.4 Das Ölgehaltsmessgerät ist nach EntschlieÙung A.393(X) oder A.586(14) oder MEPC.108(49)⁺ zugelassen (*Nichtzutreffendes streichen*) und eignet sich für Rohöl
- 6.1.5 Ein Betriebshandbuch für das Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl ist an Bord vorhanden.
- 6.2 Sloptanks
 - 6.2.1 Das Schiff verfügt über... besondere(n) Sloptank(s) mit einem Gesamtfassungsvermögen von ...m³, das ...v.H. der Ölladefähigkeit entspricht und damit in Übereinstimmung ist mit:
 - .1 Regel 29 Abs. 2.3
 - .2 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 1
 - .3 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 2
 - .4 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 3
 - 6.2.2 Förderöltanks sind zu Sloptanks bestimmt worden
- 6.3 Messgeräte zur Bestimmung der Grenzfläche zwischen Öl und Wasser:
 - 6.3.1 Das Schiff verfügt über Messgeräte zur Bestimmung der Grenzfläche zwischen Öl und Wasser, die nach EntschlieÙung MEPC.5(XIII) zugelassen sind.
- 6.4 Ausnahme von Regeln:
 - 6.4.1 Auf die Einhaltung der Vorschriften der Regeln 31 und 32 durch das Schiff wird verzichtet:
 - .1 Das Schiff wird ausschließlich in (einem) Sondergebiet(en) eingesetzt (Regel 3 Absatz 5)
 - .2 Das Schiff verfügt über geeignete Vorrichtungen für die Entsorgung von verunreinigtem Meerwasser, das
 - a. an Land verbracht wird
 - b. verbrannt wird
 - c. dem Förderstrom beigefügt wird.

- 7. **Pump-, Leitungs- und Einleiteinrichtungen** (Regel 30)
 - 7.1 Abflussöffnungen für das Einleiten von getrenntem Ballast ins Meer befinden sich:
 - 7.1.1 oberhalb der Wasserlinie
 - 7.1.2 unterhalb der Wasserlinie
 - 7.2 Mit Ausnahme des Ladungsübergabeanschlusses befinden sich Abflussöffnungen für das Einleiten von sauberem Ballast ins Meer⁺:
 - 7.2.1 oberhalb der Wasserlinie
 - 7.2.2 unterhalb der Wasserlinie
 - 7.3 Mit Ausnahme des Ladungsübergabeanschlusses befinden sich Abflussöffnungen für das Einleiten von schmutzigem Ballast oder mit Öl verschmutztem Wasser von Förderöltanks ins Meer:
 - 7.3.1 oberhalb der Wasserlinie
 - 7.3.2 unterhalb der Wasserlinie in Verbindung mit dem Teilstromüberwachungssystem nach Regel 30 Abs. 6.5
 - 7.3.3 unterhalb der Wasserlinie
 - 7.4 Einleiten von Öl aus Ölförderpumpen und Ölleitungen (Regel 30 Absätze 4 und 5):
 - 7.4.1 Einrichtungen zum Entleeren aller Ölförderpumpen und Ölleitungen nach Abschluss des Löschvorgangs:
 - .1 Restmengen können in einen Ölfördertank oder Sloptank eingeleitet werden
 - .2 Für die Abgabe ist eine besondere Leitung mit geringem Durchmesser vorhanden.

8. Bordeigener Notfallplan für Ölverschmutzungen (Regel 37)

- 8.1 Das Schiff führt einen bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen nach Regel 37 Absatz 1 mit.
- 8.2 Das Schiff führt einen Notfallplan für Ölverschmutzungen mit, der gemäß den Verfahren von als dem Küstenstaat in Übereinstimmung mit der einheitlichen Auslegung von Regel 37 Absatz 1 genehmigt wurde
- 8.3 Das Schiff führt einen Notfallplan gemäß den Vorschriften des OPRC-Übereinkommen Art. 3 Absatz 2 mit, der gemäß Regel 37 genehmigt wurde.

9. Besichtigungen

- 9.1 Berichte von Besichtigungen gemäß EntschlieÙung A.744(18) in ihrer geänderten Fassung befinden sich an Bord
- 9.2 Besichtigungen im Wasser anstelle eines Werftaufenthalts genehmigt gemäß Nachweis.....

10. Gleichwertiger Ersatz

- 10.1 Gleichwertiger Ersatz ist von der Verwaltung für bestimmte Vorschriften der Richtlinien in Bezug auf die unter der (den) Nummer(n) dieses Berichts aufgeführten Punkte zugelassen worden.

⁺ Bei Ölgehaltsmessgeräten in Tankschiffen, die vor dem 2. Oktober 1986 gebaut sind, wird auf die von der Organisation mit EntschlieÙung A.393(X) angenommene Empfehlung über die internationalen Leistungs- und Prüfungsanforderungen für Öl-Wasser-Separatoranlagen und Ölgehaltsmessgeräte verwiesen. Bei Ölgehaltsmessgeräten, die Bestandteil der Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Tankschiffen sind, die an oder nach dem 2. Oktober 1986 gebaut sind, wird auf die mit EntschlieÙung A.586(14) von der Organisation angenommenen Richtlinien und Prüfungsanforderungen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Öltankschiffen verwiesen; siehe auch die IMO-Veröffentlichungen mit den Bestellnummern IMO-608E und IMO-646E. Bei Ölgehaltsmessgeräten, die Bestandteil der Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Tankschiffen sind, die an oder nach dem 1. Januar 2005 gebaut sind, wird auf die von der Organisation mit EntschlieÙung MEPC.108(49) angenommenen überarbeiteten Richtlinien und Prüfungsanforderungen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Öltankschiffen verwiesen.

⁺ Nur diejenigen Öffnungen angeben, die überwacht werden können.

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass dieser Bericht in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgefertigt in

.....
(Ort der Ausstellung des Berichts)

.....
(Unterschrift des ermächtigten
Bediensteten, der
den Bericht ausfertigt)

.....
(Siegel bzw. Stempel der ausfertigenden Behörde)

(VkBf. 2006 S. 823)

Nr. 181 Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Jahr 2007 zum Erwerb von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt und Erteilung von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt ohne Prüfung

1. Erteilung, Erweiterung und Erstreckung einer Fahrerlaubnis, einschließlich Erteilung und Erweiterung von Streckenzeugnissen für die Elbe, Saale, Oder und die Untere Havel-Wasserstraße gemäß Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997

Mittwoch, den 28. Februar 2007

Mittwoch, den 28. März 2007

Mittwoch, den 25. April 2007

Mittwoch, den 20. Juni 2007

Mittwoch, den 26. September 2007

Mittwoch, den 28. November 2007

Prüfungsort: Magdeburg (Dienstgebäude der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost)

Dauer der Prüfung: jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr

Antragstellung und Informationen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/2887-3313 oder 3314

Ausnahmeregelung:

Zum Erwerb bzw. zur Erweiterung von Führerscheinen mit Geltung auf Bundeswasserstraßen im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost werden nach Bedarf Prüfungstermine, Dauer der Prüfung und Prüfungsorte gesondert festgelegt.

Die Antragstellung auf Durchführung einer „Führerscheinprüfung“ erfolgt an das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

2. Erteilung von Radarpatenten

Montag/Dienstag, den 02. und 03. April 2007

Montag/Dienstag, den 07. und 08. Mai 2007

Montag/Dienstag, den 04. und 05. Juni 2007

Montag/Dienstag, den 08. und 09. Oktober 2007

Montag/Dienstag, den 05. und 06. November 2007

Montag/Dienstag, den 03. und 04. Dezember 2007

Prüfungsort: Lauenburg

Dauer der Prüfung: jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr

Antragstellung und Information: Wasser- und Schifffahrtsamt
Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Tel.: 04153/558-345, 348
oder 362
Fax: 04153/558-448

3. Fachprüfung und Teilnahme an einem Basiskurs ADNR gemäß 8.2.1.3 Trockengüter- **und** Tankschifffahrt

Freitag, den 23. Februar 2007

Freitag, den 02. November 2007

Freitag, den 07. Dezember 2007

Prüfungsort: Magdeburg (Dienstgebäude der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost)

Dauer der Prüfung: 10.00 - 12.00 Uhr

Antragstellung und Informationen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/2887-3313 oder 3314

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, deren Unterlagen bis spätestens **vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin** eingereicht wurden **und die eine Teilnahmebestätigung** von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost / vom Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (Radarpatent) **erhalten haben.**

4. Erteilung von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt ohne Teilnahme an einer Prüfung

- Fahrerlaubnisse gemäß Binnenschifferpatentverordnung bzw. ADNR-Sachkundebescheinigungen können werktags am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt werden. Die Beglei-